

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG  
der Gemeinde Oßling  
2009**

**1. Kindertageseinrichtungen**

**1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten**

	<b>Betriebskosten je Platz</b>		
	<b>Krippe 9 h in €</b>	<b>Kindergarten 9 h in €</b>	<b>Hort 6 h in €</b>
<b>erforderliche Personalkosten</b>	<b>642,52</b>	<b>296,55</b>	<b>173,48</b>
<b>erforderliche Sachkosten</b>	<b>122,27</b>	<b>56,43</b>	<b>33,01</b>
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	<b>764,79</b>	<b>352,98</b>	<b>206,49</b>

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.  
(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

**1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat**

	<b>Krippe 9 h in €</b>	<b>Kindergarten 9 h in €</b>	<b>Hort 6 h in €</b>
<b>Landeszuschuss</b>	<b>150,00</b>	<b>150,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	<b>148,00</b>	<b>84,40</b>	<b>47,60</b>
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	<b>466,79</b>	<b>118,58</b>	<b>58,89</b>

**1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete**

**1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	<b>Aufwendungen in €</b>
<b>Abschreibungen</b>	<b>1.345,46</b>
<b>Zinsen</b>	<b>2.573,61</b>
<b>Miete</b>	<b>-</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3.919,07</b>

**1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat**

	<b>Krippe 9 h in €</b>	<b>Kindergarten 9 h in €</b>	<b>Hort 6 h in €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>61,04</b>	<b>28,16</b>	<b>16,48</b>

## **2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

### **2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat**

	<b>Kindertagespflege 9 h in €</b>
<b>Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)</b>	
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</b>	
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</b>	
<b>durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)</b>	
<b>= Aufwendungsersatz</b>	

### **2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat**

	<b>Kindertagespflege 9 h in €</b>
<b>Landeszuschuss</b>	
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	
<b>Gemeinde</b>	

**Zu 1. Kindertageseinrichtungen****1.1 - Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten****a) erforderliche Personalkosten je Platz und Monat**

Auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft sind unter Anwendung des Personalschlüssels die Personalkosten je Platz zu errechnen. Auszugehen ist dabei vom **Regelpersonalschlüssel nach**

**§ 12 Abs. 2.** Sind die erforderlichen Personalkosten in der Gemeinde höher aufgrund einer begründeten Abweichung vom Regelpersonalschlüssel (z.B. wenn die Betriebserlaubnis einer kleinen Einrichtung mehr Personal festschreibt), ist **von dem dann geltenden Personalschlüssel auszugehen.**

**Beispiel:** erforderliche Personalkosten Hort 6 h

Personalkosten für pädagogisches Personal 2009 in der Gemeinde insgesamt (Krippe, Kindergarten, Hort) : 3.802.000 EUR

Anzahl vollbeschäftigter Erzieherinnen: 100 Vzä

(Hier kann man entweder die Ist-Kosten durch die Anzahl der Ist-Vzä teilen oder die Kosten für das erforderliche Personal durch die Kosten für die erforderlichen Vzä.

Bei beiden Varianten müsste man annähernd das gleiche Ergebnis für die Kosten je Fachkraft erhalten.)

$$\begin{aligned} 3.802.000 \text{ EUR} : 100 \text{ Vzä} &= 38.020 \text{ EUR je Vzä im Jahr} \\ 38.020 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} &= 3.168 \text{ EUR je Vzä und Monat} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Personalschlüssel Hort 6 h: } &0,9 : 20 \\ 3.168 \text{ EUR/Vzä} \times 0,9 \text{ Vzä} : 20 &= 142,56 \text{ EUR} \\ + \text{ Leitungsanteil } 10 \% &+ \underline{14,26 \text{ EUR}} \\ &156,82 \text{ EUR} \end{aligned}$$

erforderliche Personalkosten je Hortplatz 6 h = 156,82 EUR

Bei der Berechnung der erforderlichen Personalkosten für einen **Kindergartenplatz** ist ebenfalls nur der **Schlüssel nach § 12 SächsKitaG anzuwenden (1 Vzä : 13 9-h-Kinder + 10 % Leitungsanteil)**. Das zusätzlich vorzuhaltende Personal für Kinder im letzten und vorletzten Kindergartenjahr laut Schulvorbereitungsverordnung (§ 1 Abs. 3 SächsSchulvorbVO) ist für die Berechnung der Kosten von Kindergartenplätzen gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG, die der Berechnung der Elternbeiträge zu Grunde liegen, **nicht** zu berücksichtigen. Die Kosten für dieses Personal trägt pauschal das Land, eine Umlegung der durch die Landespauschale finanzierten Kosten auf die Eltern erfolgt nicht.

Für die Berechnung der gemeindedurchschnittlichen Personalkosten je vollbeschäftigter Erzieherin müssen die Kosten der Schulvorbereitung jedoch nicht zwingend herausgerechnet werden. Die entstehenden Personalkosten für zusätzliches Personal zur Schulvorbereitung dürfen in der Summe der insgesamt entstehenden Personalkosten für Kita in der Gemeinde mit enthalten sein. Wichtig ist nur, dass die Summe der in der Gemeinde tätigen Erzieherinnen (Vzä) dann ebenfalls den zusätzlichen Personalbestand für die Schulvorbereitung enthält.

## **b) erforderliche Sachkosten je Platz und Monat**

Werden in einer Gemeinde die Sachkosten (inkl. der Personalkosten für sonstiges Personal) getrennt nach den Einrichtungsarten je Platz ermittelt, sind die errechneten Werte je Einrichtungsart anzugeben. Werden die Sachkosten nur insgesamt über alle Einrichtungsarten ermittelt, wird folgende Berechnungsvariante vorgeschlagen:

Es wird das Verhältnis zwischen den **erforderlichen Personalkosten** (Höhe der Kosten für das Jahr insgesamt für die ganze Gemeinde, ohne zusätzliches Personal für Integration, nur für pädagogisches Personal laut Betreuungsschlüssel, Personalüberhang muss herausgerechnet werden, **durch Landespauschale finanziertes Personal für Schulvorbereitung muss herausgerechnet werden**) und **erforderlichen Sachkosten** (ohne Abschreibungen, Zinsen, Mieten) ermittelt.

erforderliche Personalkosten der Gemeinde 2009 gesamt: 3.802.000 EUR

erforderliche Sachkosten der Gemeinde 2009 gesamt: 1.179.000 EUR

Es entstanden demnach erforderliche Sachkosten in Höhe von 31 % der erforderlichen Personalkosten. Um die erforderlichen Sachkosten je Platz der Einrichtungsarten zu ermitteln werden 31 % der jeweiligen erforderlichen Personalkosten je Platz und Monat berechnet.

Für den 6-h-Hort Platz (Beispiel siehe oben ) entstehen damit erforderliche Sachkosten in Höhe von 48,61 EUR (31 % von 156,82 EUR).

## **c) erforderliche Betriebskosten je Platz und Monat**

Summe der erforderlichen Personal- und Sachkosten

Für das obengenannte Beispiel 6 h Hort:	erforderliche Personalkosten	156,82 EUR
	erforderliche Sachkosten	<u>48,61 EUR</u>
	erforderliche Betriebskosten	205,43 EUR

## **1.2. - Deckung der Betriebskosten für Kitas je Platz und Monat**

### **a) Landeszuschuss**

9 Std. Krippen - bzw. Kindergartenbetreuung 150,00 Euro

6 Std. Hortbetreuung 100,00 Euro

(entspricht dem monatlichen Landeszuschuss auf Basis der geltenden Landespauschale 2009 in Höhe von **1.800** Euro, die 75 Euro, die zusätzlich mit jeder Pauschale ausgereicht werden, dienen der Finanzierung des zusätzlichen Personals für die Schulvorbereitung und sind bei der Deckung der regulären Betriebskosten **nicht** anzurechnen!)

### **b) Elternbeitrag**

Anzugeben ist der ungekürzte monatliche Elternbeitrag in der Gemeinde im Jahresdurchschnitt. Falls innerhalb des Jahres Änderungen eingetreten sind, sollte nach folgendem Verfahren gerechnet werden:

Bsp: 6 h Hort – Elternbeitrag neun Monate des Jahres 53 EUR, drei Monate 55 EUR

53 EUR/Monat x 9 Monate = 477 EUR  
+ 55 EUR/Monat x 3 Monate = 165 EUR

642 EUR : 12 Monate = 53,50 EUR/Monat

Der jahresdurchschnittliche Elternbeitrag beträgt 53,50 EUR.

### c) Gemeinde

Anzugeben ist jeweils je Einrichtungsart die Differenz zwischen den unter 1.1. berechneten Betriebskosten je Platz und den Einnahmen aus Elternbeitrag und Landeszuschuss.

Bsp.: 6 h Hort	erforderliche Betriebskosten je Platz und Monat	205,43 EUR
	abzüglich Elternbeitrag	- 53,50 EUR
	abzüglich Landeszuschuss	<u>- 100,00 EUR</u>
	Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	51,93 EUR

### zu 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

Für diese Aufwendungen, die nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen dürfen, können die Kosten pro Platz analog dem Verfahren zur Ermittlung der Sachkosten nach Ziffer b) ermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen für "Personalkostenumlagen" nach aktueller Rechtslage nicht mehr gesondert bekannt zu machen sind. Unter Personalkostenumlage im Sinne des SäKitaG von 1996 bzw. des SächsKitaG von 2001 waren Kosten für die konzeptionelle Arbeit der Trägervereinigungen zu übergreifenden organisatorischen und inhaltlichen Fragen für die unterschiedlichen Einrichtungen“ zu verstehen. Der Begriff war jedoch missverständlich und wurde häufig mit Verwaltungskostenumlagen verwechselt. Daher wurde er 2005 im Gesetz gestrichen. Dies heißt jedoch nicht, dass die anfallenden Kosten für konzeptionelle Arbeit eines Trägers keine Betriebskosten im Sinne des SächsKitaG mehr sein können. Soweit Kosten für konzeptionelle Arbeit und auch Verwaltungskostenumlagen übergeordneter Trägervereinigungen erforderlich sind und tatsächlich entstehen, gehören sie zu den Betriebskosten im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG, zu den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Sachkosten. Sie fließen somit in die Ermittlung der Betriebskosten ein, die der Berechnung der Elternbeiträge zu Grunde liegen.

### zu 2. – Aufwundersersatz für Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG je Platz und Monat

Mit „Aufwundersersatz der Kommune“ ist die gesamte laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII gemeint. Diese umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
- e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

a) und b) wird in der Regel zusammengefasst und orientiert sich häufig der Höhe nach an den „Empfehlungen des Landesjugendamtes zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege“ (entsprechend der Fassung vom November 2009 für eine ganztägige Betreuung 480 EUR pro Kind/Monat). Sofern hierfür durch die Gemeinde andere Beträge gezahlt werden, sind selbstverständlich diese anzugeben.

Die unter c) bis e) genannten Beträge werden i. d. R. bezogen auf die Kindertagespflegeperson und nicht pro Kind gezahlt und sind individuell verschieden. Um diese Aufwendungen aber als durchschnittliche kindbezogene Leistung berechnen zu können, wird folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

Die entsprechenden Beträge, die für die einzelnen Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind zu addieren, durch 12 Monate zu teilen und diese Summe durch die Anzahl der im Jahresdurchschnitt monatlich in Tagespflege betreuten 9-h-Kinder, zu dividieren.

Beispiel für die Ermittlung der im Jahresdurchschnitt monatlich in Tagespflege betreuten 9-h-Kinder:

$$1 \text{ Monat} \times 6 \text{ Kinder} = 6 \text{ Kinder}$$

$$3 \text{ Monate} \times 7 \text{ Kinder} = 21 \text{ Kinder}$$

$$8 \text{ Monate} \times 9 \text{ Kinder} = \underline{72 \text{ Kinder}}$$

$$99 \text{ Kinder} : 12 \text{ Monate} = \emptyset 8,25 \text{ Kinder}$$

Hinsichtlich der Deckung des Aufwendungsersatzes wird auf die Erläuterungen zu 1.2 verwiesen.